

 **Bundesministerium
Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie**

bmk.gv.at

Leonore Gewessler, BA
Bundesministerin

An den
Präsident des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

leonore.gewessler@bmk.gv.at
+43 1 711 62-658000
Radetzkystraße 2, 1030 Wien
Österreich

Geschäftszahl: 2019-0.000.129

11. Februar 2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Schallmeiner, Freundinnen und Freunde haben am 10. Dezember 2019 unter der **Nr. 281/J** an meinen Amtsvorgänger eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Mautbefreiung des Teilstückes der A25 zwischen Knoten Wels-West und Auf/ Abfahrt Wels-Ost gerichtet.

Die an meinen Amtsvorgänger gerichtete Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 8:

- *Hat es Gespräche zwischen dem Welser Bürgermeister Dr. Andreas Rabl und Ihnen, bzw. Ihrem Ministerium zur Vignettenbefreiung gegeben?*
 - a. *Wenn ja, wann konkret haben diese stattgefunden? (Geben Sie dazu das konkrete Datum an – fügen Sie auch Gespräche vor Ihrer Benennung als BM an)*
 - b. *Wer war bei diesen Gesprächen anwesend?*
 - c. *Welche konkreten Inhalte hatten diese Gespräche?*
- *Gab es die Auskunft an den Bürgermeister, dass eine Ausnahme für den oben beschriebenen Streckenabschnitt nicht möglich sei?*
- *War diese Auskunft eine finale Entscheidung, oder handelte es sich hierbei um eine Einschätzung bzw. um einen Zwischenstand als Bericht zu diesem Zeitpunkt?*
- *Wurde die Auskunft sofern es diese gegeben hat auch in schriftlicher Form nachgereicht?*
- *War bei diesem Gespräch der Welser Magistratsdirektor hinzugezogen?*
- *Falls der Welser Magistratsdirektor hinzugezogen war, spielte dabei seine zusätzliche Funktion als Aufsichtsratsvorsitzender der ASFINAG eine Rolle?*
- *Auf Basis welcher Zahlen und Fakten wurde diese Auskunft erteilt?*
- *Wenn hierbei eine Einschätzung auf Basis von Verkehrszählungen getroffen wurde, aus welchem Zeitraum stammen diese Zahlen und wie wurden diese erhoben?*
- *Gibt es dazu öffentlich einsehbare Zahlen und Fakten?*
 - a. *Wo sind diese Zahlen und Fakten einsehbar?*

- b. Wenn nein, warum nicht?
- Falls diese Zahlen und Fakten älter als 5 Jahre sind, wurde eine neue Erhebung angeregt?
 - a. Wenn ja, bis wann soll eine solche fertig gestellt werden?
 - b. Wenn eine neuerliche Erhebung angeregt wurde, auf wessen Kosten sollte diese dann stattfinden?
 - c. Wenn nein, warum nicht?

Zu diesem Thema liegen mir hinsichtlich der Gespräche, Gesprächsvorbereitungen und Auskünfte meines Amtsvorgängers keine Informationen vor.

Zu den Fragen 9 und 10:

- Gibt es dazu öffentlich einsehbare Zahlen und Fakten?
 - c. Wo sind diese Zahlen und Fakten einsehbar?
 - d. Wenn nein, warum nicht?
- Falls diese Zahlen und Fakten älter als 5 Jahre sind, wurde eine neue Erhebung angeregt?
 - d. Wenn ja, bis wann soll eine solche fertig gestellt werden?
 - e. Wenn eine neuerliche Erhebung angeregt wurde, auf wessen Kosten sollte diese dann stattfinden?
 - f. Wenn nein, warum nicht?

Die monatlichen Verkehrsdaten der Zählstellen auf dem A+S-Netz sind auf der Website der Asfinag öffentlich abrufbar. Allfällig vorhandene Zählstellen und Verkehrsdaten zum niederrangigen Straßennetz liegen in der jeweiligen Zuständigkeit der Bundesländer.

Zu den Fragen 11 und 12:

- Welche Belastung muss aus Ihrer Sicht in den betroffenen Gebieten vorliegen, um eine Vignettenbefreiung für das oben erwähnte Teilstück der A25 zu verordnen?
- Wäre die Vermeidung des Baues einer zusätzlichen Straße mit der Streckenführung parallel zur A25 und der damit einhergehende Ressourcenverbrauch bzw. die damit einhergehende Bodenversiegelung ein stichhaltiges Argument für eine Mautbefreiung für den kompletten oben erwähnten Streckenabschnitt oder zumindest für Teile davon? Oder handelt es sich hier aus Sicht des Ministeriums um eine politische Entscheidung?

Die vom Nationalrat am 13.11.2019 und vom Bundesrat am 5.12.2019 beschlossene Novelle des BStMG sieht in § 13 Abs. 1b vor, dass die Bundesministerin für Klimaschutz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen durch Verordnung bestimmte Abschnitte von Mautstrecken von der Pflicht zur Errichtung der zeitabhängigen Maut ausnehmen kann, wenn dies erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs auf nicht mautpflichtigen Straßen und eine unzumutbare verkehrsbedingte Lärmbelästigung oder eine unzumutbare verkehrsbedingte Luftverschmutzung zu vermeiden, die sich aufgrund besonderer örtlicher Verhältnisse ergeben.

Im Hinblick auf solche allfälligen weiteren Ausnahmen von der Vignettenpflicht im Verordnungswege müssen zunächst objektive und österreichweit einheitliche Kriterien für das begleitende Straßennetz festgelegt werden, ab welchem Ausmaß der Beeinträchtigung der Verkehrsqualität einerseits bzw. der verkehrsbedingten Lärmbelastung und Luftverschmutzung andererseits Ausnahmen von der Vignettenpflicht auf bestimmten Autobahnabschnitten verordnet werden können. Die betroffenen Regionen müssten dann (etwa durch Verkehrsuntersuchungen) dokumentieren, dass diese Kriterien erfüllt sind.

GZ. 2019-0.000.129

Das BMK erstellt derzeit in Zusammenarbeit mit der ASFINAG und dem UBA ein diesbezügliches Konzept. Dieses wird sich insbesondere auf vorhandene Kriterien/Grenzwerte (wie z.B. IGL-Grenzwerte) stützen.

Über die vorgesehene Evaluierung der am 13.11.2019 im Nationalrat bzw. am 5.12.2019 im Bundesrat beschlossenen Novelle des BStMG hinaus wäre es jedenfalls sinnvoll, allfällige zusätzliche streckenbezogene Ausnahmen von der Vignettenpflicht zeitlich zu befristen und nach Ablauf der Befristung zu evaluieren, ob die Ausnahmen von der Vignettenpflicht tatsächlich eine Entlastung im begleitenden Straßennetz gebracht haben.



Leonore Gewessler

Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
	Datum	2020-02-10T20:04:03+01:00
	Seriennummer	1871969199
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-05,OU=a-sign-corporate-05,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at/	

